

KURT LÜSCHER¹

Widersprüchliche Vielfalt – Neue Perspektiven zum juristischen und soziologischen Verständnis von Ehe und Familie²

I. Einleitung

Der spätestens seit den 1960er Jahren offensichtliche Wandel von Ehe und Familie bietet immer wieder Anlass zum interdisziplinären Diskurs zwischen Jurisprudenz und Soziologie unter theoretischen ebenso wie unter praktischen Gesichtspunkten. Lange überwog, etablierten Traditionen der Rechtssoziologie entsprechend, die Auffassung, die Soziologie solle dazu in erster Linie ein möglichst zuverlässiges Bild der sozialen Wirklichkeit und ihrer Dynamik beitragen, das dann unter den dem Recht eigenen normativen Prinzipien und Verfahrensregeln gewürdigt wird, um daraus gegebenenfalls Schlüsse für die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit rechtlicher Reformen zu ziehen. Demgegenüber möchte ich in diesem Aufsatz eine Auffassung vertreten und begründen, die sowohl der faktischen Entwicklung des Rechts im Bereich von Ehe und Familie während der letzten Jahrzehnte als auch dem Wandel im Verständnis von Wissenschaft Rechnung trägt, namentlich der besonderen Bedeutung, die den sprachlichen Grundlagen der Konstitution wissenschaftlichen Wissens sowie dessen Interpretation und Verwertung beigemessen wird.³

Die erste Prämisse dieser Auffassung lautet, dass es in Bezug auf die Familie sowohl im Recht als auch in der Soziologie darum geht, eine anthropologisch vorgegebene Aufgabe, die Pflege und Erziehung des menschlichen Nachwuchses, unter praktischen als auch unter normativen Gesichtspunkten zu „begreifen“. Diese beiden Gesichtspunkte sind wechselseitig aufeinander angewiesen und dementsprechend miteinander verzahnt. Angesichts der fundamentalen Bedeutung dieser Aufgabe sind normative,

¹ Prof. Dr. rer. pol. – Emeritus Universität Konstanz. Bis 2001 Leiter der Forschungsschwerpunktes „Gesellschaft und Familie“. Ich danke Prof. Siegfried Willutzki für mannigfache Anregungen zum interdisziplinären Gespräch und für spezifische Fachhinweise. PD Dr. Hans Hoch, leitender Mitarbeiter am Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“ unterstützte mich bei der Vorbereitung des Textes, ebenso Ilona Kräutle und insbesondere Ruth Nieffer als studentische Hilfskräfte.

² Überarbeitete Fassung des im Rahmen der 38. Bitburger Gespräche 2001 gehaltenen Referates. Insbesondere enthält dieser Text zusätzliche Hinweise auf einschlägige Quellen und das aktuelle Schrifttum aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Familienforschung.

³ In der Soziologie entspricht dieser Entwicklung eine Zuwendung zur Wissens- und Wissenschaftssoziologie. Einen Überblick über den Stand der Diskussion bietet *Schofer*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2000, 696 ff.

mithin institutionelle Vorgaben unerlässlich, die ihrerseits voraussetzen, dass unterschiedliche Verhaltensweisen möglich sind. Diese wechselseitige Bedingtheit von Verhalten und Institution lässt sich bis in die Gestalt von Art. 6 GG nachvollziehen, der Ehe und Familie als Freiheitsrecht *und* als Institutionsgarantie umschreibt.

Daraus ergibt sich als zweite Prämisse, dass Prozesse der Institutionalisierung von Ehe und Familie stets in Gang sind, es also problematisch ist, von einem „Zerfall der Institutionen“ zu sprechen. Vielmehr geht es darum zu klären, wie die Prozesse der Institutionalisierung ablaufen, auf welche Sachverhalte sie sich beziehen, welche gesellschaftlichen Kräfte sie beeinflussen und welche Rolle dabei das Recht spielt. Dabei kann man davon ausgehen, dass die Veränderungen von Ehe und Familie drei Bereiche umfassen, – erstens – Verhaltensweisen, – zweitens – Begrifflichkeiten sowie – drittens – Weltanschauungen und wissenschaftliche Theorien. In diesem Feld konstituieren sich – innerhalb der Gesamtheit der privaten Lebensformen⁴ – immer wieder die spezifischen Bedeutungen bzw. Bedeutungszuschreibungen⁵ von Ehe und Familie, die sowohl für die individuelle Lebensführung als auch das gesellschaftliche Zusammenleben und deren wechselseitige Verflechtungen von Belang sind.

Dies lenkt die Aufmerksamkeit – als dritte Prämisse – darauf, dass Ehe und Familie gesellschaftspolitische Sachverhalte sind, zu deren Gestaltung sowohl und vor allem das Recht, in einem gewissen Maße auch die Soziologie beiträgt, was zum Teil absichtlich und geplant, zum Teil unbeabsichtigt und unvorausehbar geschieht.⁶ Viele rechtliche Regelungen von Ehe und Familie haben Implikationen für die gesellschaftliche *und* die individuelle Entwicklung und folglich einen „politischen“ Charakter. Dementsprechend finden die Reformen besondere Aufmerksamkeit. Darum kann man sagen, dass das Familienrecht in besonderer Weise dem Pulsschlag des sozialen Wandels nahe ist, was wiederum auf dessen spezifische Stellung im System des Rechts und auf die Wünschbarkeit des interdisziplinären Diskurses verweist.

⁴ Für den Begriff der Lebensform siehe in historischer Sichtweise z. B. *Borst*, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1979; in zeitdiagnostischer Sichtweise *Schmid*, Philosophie der Lebenskunst, 1998, S. 120 ff., dort auch mit Abgrenzungen zum Begriff des Lebensstils. – Private Lebensformen lassen sich definieren als Muster der alltäglichen Lebensführung, die als eigenverantwortlich aufgefasst und denen dementsprechend große Relevanz für die persönliche Identität zugeschrieben wird. – Die historischen Veränderungen des Verständnisses von Privatheit werden ausführlich und anschaulich dargestellt in *Ariès/Duby* (Hg.), Geschichte des privaten Lebens, Bd. 1–5, Frankfurt a. M. 1993.

⁵ Die Umschreibung „soziale Bedeutung von Familie“ umfasst in der Praxis der Forschung (siehe *Lüscher*, Die Bedeutungsvielfalt von Familie. Tätigkeitsbericht des Forschungsschwerpunktes „Gesellschaft und Familie“, Konstanz 1999) sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte, die zueinander in einem korrespondierenden Verhältnis stehen. Erstere betreffen die zahlenmäßige Verteilung und Entwicklung familialer Lebensformen im Kontext aller privaten Lebensformen, letztere die der Familie zugeschriebenen Eigenschaften und die damit einhergehenden Bewertungen. – Die Unterscheidung zwischen Sachverhalten, Begriffen und „Theorien“ orientiert sich an der Umschreibung der Konstitution von Bedeutung, die sich am Modell des so genannten „semiotischen Dreiecks“ orientiert, das auf Peirce zurückgeht. Siehe hierzu z. B. *Robr*, Über die Schönheit des Findens, Stuttgart 1993, S. 45–85.

⁶ Das Konzept der „unbeabsichtigten Folgen zielgerichteten sozialen Handelns“ wurde 1936 von Merton in die Soziologie eingeführt (*Merton*, American Sociological Review 1936, S. 894 ff.). Es findet neuerdings wieder Beachtung in jenen Theorien sozialen Wandels, in denen dieser nicht mehr notwendigerweise als Entwicklung im Sinne der Differenzierung und des Fortschrittes verstanden wird.

II. Zur sozialen Morphologie von Ehe und Familie

1. Demographische Eckwerte⁷

Demographische Daten sind für die Beschreibung der gesellschaftlichen Situation von Ehe und Familie unverzichtbar, einerseits bezüglich der Strukturen wie der Größe und der Zusammensetzung der Haushalte⁸, andererseits bezüglich der sich in Ereignissen wie Geburten, Eheschließungen und Todesfällen niederschlagenden Verläufe.⁹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Daten von den ihnen zu Grunde liegenden Definitionen sowie den Verfahren der Erhebung beeinflusst sind, die sich im Sinne der eingangs erwähnten zweiten Prämisse verändern.¹⁰

⁷ Im Folgenden beschränke ich mich darauf, dem Zwecke dieses Textes entsprechend, einige Eckwerte zur Demographie über Haushalte, Partnerschaften, Ehe und Familie zu referieren, die als aussagekräftige Indikatoren bzw. Illustrationen gelten können, verzichte also auf tabellarische Darstellung, da diese den Rahmen sprengen würden. Umfassende und zuverlässige, die Eigenheiten der Datenerfassung und -darstellung erläuternde und die allgemeinen demographischen Zusammenhänge berücksichtigende Publikationen sind:

- der jährlich in der Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft erscheinende Bericht über „Die demographische Lage in Deutschland“ (zuletzt: *Grünheid/Roloff, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 2000, S. 3 ff.).
- *Engstler*, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Bonn 1998 (auch in französischer, englischer und spanischer Sprache).
- *Schneider/Hartmann/Eggen/Fölker*, Wie leben die Deutschen?, Mainz 2000. Dieser Darstellung liegt ein neues Konzept des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung privater Lebensformen zugrunde.

Statistisches Bundesamt (Hg.), Datenreport 1999, Bonn 2000, erscheint regelmäßig.

Einige dieser Berichte enthalten nicht nur Daten der amtlichen Statistik, sondern auch diejenigen periodischer Paneluntersuchungen wie das „Sozioökonomische Panel“ (durchgeführt vom Deutschen Institut für Wirtschaft) und der „Familiensurvey“ (durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut).

Ansätze zur – wegen unterschiedlicher Definitionen und Datenerhebung – schwierigen Darstellung im europäischen Vergleich bieten: *Höpflinger* in: *Hradil/Immerfall* (Hg.), Die westeuropäischen Gesellschaften im Vergleich, 1997, S.97 ff., *Bégeot* in: *Commaille/de Singly* (Hg.), The European Family, 1997, S. 23 ff. Dort werden auch Hinweise auf die Quellenwerke gemacht.

Informative Darstellungen finden sich überdies in den Dokumenten der so genannten „Sozialberichterstattung“, insbesondere die Familienberichte, die Kinder- und Jugendberichte sowie die Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim „Familienministerium“, zuletzt:

- *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*, 5. Familienbericht, Bonn 1994
- *BMFSFJ*, 6. Familienbericht, Berlin 2000
- *BMFSFJ*, 10. Kinder und Jugendbericht, Bonn 1998
- *BMFSFJ*, Kinder und ihre Kindheit in Deutschland, Stuttgart 1998
- *BMFSFJ*, Dritter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2001

Für die Familienberichterstattung siehe überdies *Bien/Rathgeber* (Hg.), Die Familie in der Sozialberichterstattung, Opladen 2000 und darin meine Analyse der institutionellen Grundlagen der deutschen Familienberichte sowie der im Laufe der Zeit sich verändernden Definition von Familie (*Lüscher* in: *Bien/Rathgeber* (Hg.), Die Familie in der Sozialberichterstattung, 2000, S. 17 ff.

Für eine Darstellung der regionalen Unterschiede siehe die Bände des so genannten „Familien-Atlas“: *Bertram/Bayer/Bauereiss* (Hg.), Familien-Atlas, Opladen 1993 und *Bauereiss/Bayer/Bien* (Hg.), Familien-Atlas 2, Opladen 1997.

⁸ Die amtliche Bevölkerungsstatistik ist in erster Linie eine solche von Personen und ihrer Charakteristika und von Haushalten. Familien lassen sich damit nur annäherungsweise beschreiben. Sie ist überdies stark traditionsgeprägt. In jüngster Zeit werden große Anstrengungen unternommen, sie differenzierter und lebensnäher zu gestalten, gerade im Hinblick auf die privaten Lebensformen und ihre Dynamik. Darüber informieren periodisch die „Nachrichten aus dem Statistischen Bundesamt über Verfahren, Methoden und Entwicklungen“.

⁹ Diese Unterschiede sind namentlich auch bei internationalen Vergleichen zu beachten.

¹⁰ Ein Beispiel ist der Umstand, dass früher das Pflegepersonal in Spitälern, wenn es in Personalthäusern lebte, Kollektivhaushalten, heute aber in der Regel Einpersonenhaushalten, zugeordnet wird.

Von den privaten Haushalten in Deutschland waren 1999 etwas mehr als ein Drittel Einpersonenhaushalte¹¹, annähernd ein Drittel Haushalte von Ehepaaren mit ledigen Kindern und rund ein Viertel Ehepaarhaushalte ohne ledige Kinder. Der Rest sind Haushalte, in denen Kinder allein mit Mutter oder Vater leben (6%), die nichtehelichen Lebensgemeinschaften (4%), nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern (1%) und Mehrgenerationen-Haushalte (unter 1%).¹² – Haushalte gleichgeschlechtlicher Paare gibt es im übrigen gemäß einer Sonderauszählung des Mikrozensus 1998 rund 43.000, etwas mehr als die Hälfte sind solche von Männern. In rund 7000 aller gleichgeschlechtlichen Haushaltsgemeinschaften leben Kinder.¹³

Das sind Angaben über Haushalte. Zählt man die Personen, so zeigt sich, dass etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung in einer zwei Generationen umfassenden Familie lebt. Eine pointierte sozialwissenschaftliche Charakterisierung dieser Situation bietet die so genannte Polarisierungsthese.¹⁴ Sie besagt in ihrer geläufigsten Form, dass sich eine Kluft zwischen familialen, d. h. Elternschaft einschließenden und nichtfamilialen Lebensformen öffnet. Gestützt wird diese These durch Schätzungen, wonach rund ein Drittel der Frauen des Geburtsjahrganges 1965 kinderlos bleiben. Bei der Generation ihrer Mütter, also den Geburtsjahrgängen der 1930er Jahre, waren es weniger als ein Zehntel. Anfangs des 20. Jh. hatte der Anteil der kinderlosen Frauen bis 26% betragen.¹⁵

¹¹ Es ist wichtig zu sehen, dass die Zunahme der Einpersonenhaushalte in einem erheblichen Ausmaß durch den Umstand beeinflusst wird, dass die Menschen länger leben und fähig sind, einen Haushalt bis ins hohe Alter allein zu führen, insbesondere die Frauen. Ferner wird die Zunahme durch das Alleinleben jüngerer Menschen beeinflusst (was eine mehr oder weniger feste Partnerschaft nicht ausschließen muss), wobei allerdings das Alter des Auszugs aus dem Elternhaus sich nach oben verschoben hat (hierzu: *Lauterbach/Lüscher*, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 1999, 425 ff.). Man kann also diese Zunahme, wenn überhaupt, nur sehr einschränkend als einen Ausdruck der Vereinzelung interpretieren. In der Tat ist die Zahl der eigentlichen „Singles“ vergleichsweise klein, wie *Hradil*, Die „Single-Gesellschaft“, München 1995 zeigt.

¹² Zahlen siehe *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch 2000 für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 2000. Zur Vielfalt familialer Lebensformen siehe auch *Schneider/Rosenkranz/Limmer*, Nichtkonventionelle Lebensformen, Opladen 1998.

¹³ *Schneider/Rosenkranz/Limmer*, op. cit. S. 94. – Andere Schätzungen (z. B. *Vaskovics* in: *Kaiser* (Hg.), Partnerschaft und Partnertherapie, 2000, S. 17 ff.) liegen höher. – Das Problem einer präzisen Erfassung dieser Lebensformen wird sich – ähnlich wie dasjenige der nichtehelichen Lebensgemeinschaften – nie völlig lösen lassen, da die subjektive Einschätzung der eigenen Lebensform und ihrer Dauerhaftigkeit, Vermutungen über mögliche Diskriminierungen bzw. soziale Erwünschtheit usw. von Belang sein können. – Zur Thematik gleichgeschlechtlicher Partnerschaften siehe auch *Keil/Haspel* (Hg.), Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialethischer Perspektive, Neukirchen 2000.

¹⁴ Zu der ursprünglich von Kaufmann formulierten Polarisierungsthese siehe *Herlth et al*, Abschied von der Normalfamilie, 1994, *Höhn/Dorbritz* in: *Nauck/Onnen-Isemann* (Hg.), Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung, Neuwied 1995 sowie *Dorbritz*, Frankfurter Allgemeine Zeitung 1999, 14. – *Schulze/Tyrell* in: *Kaufmann/Kuijsten/Strohmeier/Schulze* (Hg.), Family Life and Family Policies in Europe 2001 (in Druck) unterscheiden zwei Versionen. Gemäß der einen geht es darum, dass in jüngster Zeit zunehmend auf Elternschaft verzichtet wird. Darauf beziehen sich meine nachfolgenden Überlegungen. Gemäß der anderen Version geht es um das Auseinanderklaffen zwischen Elternschaft einerseits und Partnerschaft andererseits. Diese zweite, weniger übliche Auffassung betrifft somit die Veränderungen im Verhältnis von Ehe und Familie.

¹⁵ Zur Demographie der Kinderlosigkeit in Deutschland siehe *Dorbritz/Gärtner*, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 1999, 231 ff., im internationalen Vergleich *Höpfinger*, Acta Demographica 1991, 81 ff., *Le Bras* in: *Gullestad/Segalen* (Hg.), Family and Kinship in Europe, 1997, S. 14 ff. sowie *Dorbritz*, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 2000, 235 ff.

Der – vieldiskutierte – Rückgang der gesamten Geburtenhäufigkeit, dessen Beginn häufig um Ende der 1960er Jahre datiert wird, reicht bis in die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zurück.¹⁶ Mit guten Gründen spricht der Bevölkerungswissenschaftler Linde von einer säkularen Entwicklung.¹⁷ Ihr liegen indessen nicht nur Motive der Geringschätzung, sondern ebenso der Wertschätzung des Kindes zugrunde.

Die Polarisierungsthese umschreibt einen Trend und akzentuiert die Frage der Sinnstiftung von Elternschaft, erfasst jedoch nicht das ganze Spektrum der privaten Lebensformen. Diejenigen, die auf eine Ehe verzichten (1996 waren über 20% der 35–44 jährigen Männer ledig oder unverheiratet)¹⁸ leben jedoch nicht notwendigerweise allein, sondern oft in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. In der Altersgruppe der 25–29jährigen Männer und Frauen tun dies nach eigenen Angaben rund ein Achtel. Diese Lebensform wird überdies von Menschen in mittleren und späteren Lebensphasen praktiziert – so nach einer Ehescheidung – was sich wiederum in der Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern niederschlägt.

Wenn von den seit 1960 geschlossenen Ehen mittlerweile ein Drittel durch Scheidung aufgelöst werden¹⁹, so auch deshalb, weil vermehrt auch nach längerer Ehedauer geschieden wird. In rund der Hälfte sind minderjährige Kinder mitbetroffen, wobei gemäß den ersten Ergebnissen einer Untersuchung von Proksch neuerdings in etwas mehr als der Hälfte der möglichen Fälle die Regelung des gemeinsamen Sorgerechtes gilt.²⁰ Diese Zahlen – in Verbindung mit denjenigen über unverheiratetes Zusammenleben – weisen nicht auf eine Entkoppelung von Familie und Ehe hin, wohl aber auf – wie Tyrell²¹ es nennt – eine „prekäre Koppelung“.²² Diese zutreffende Charakterisierung ist rechtlich hinsichtlich der Frage des Verhältnisses von Ehe *und* Familie bedenkenswert.

Eine weitere Facette von Vielfalt ergibt sich aus der Verlängerung der Lebenserwartung, denn sie lenkt die Aufmerksamkeit auf die späten Phasen der Familienentwicklung und der Generationenverhältnisse. Dabei denkt man in der Regel zunächst an die Pflege- und Hilfsbedürftigkeit. Doch wenn heutzutage Männer im Alter von 60 Jahren noch mit einer Lebenszeit von 18 und Frauen mit einer solchen von 23 Jahren rechnen können²³, heißt das auch, dass mehr als ein Drittel der zehnjährigen Kinder

¹⁶ Wesentlich war der Rückgang der Familien bzw. Ehen mit drei und mehr Kindern sowie – mit Schwankungen – die Zahl der Kinderlosen. Hingegen ist, jedenfalls in den letzten Jahrzehnten, entgegen landläufigen Annahmen, der Anteil der Einkindfamilien, nicht größer geworden, jedenfalls in den alten Bundesländern.

¹⁷ Linde, Theorien des Geburtenrückganges, Frankfurt a. M. 1984.

¹⁸ Eigene Berechnung nach Engstler, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Bonn 1998, S. 25.

¹⁹ Zu beachten ist indessen, dass sich diese Zahl auf die neuere Entwicklung der Scheidungshäufigkeit bezieht, nicht aber auf die Gesamtheit aller Ehen. Von diesen werden in jüngster Zeit rund 90 pro 10 000 bestehende Ehe geschieden, über zehn Mal mehr als um 1900 (Engstler, a. a. O., S. 90).

²⁰ Zitiert bei Willutzki, Zur Entwicklung des gemeinsamen Sorgerechtes. Manuskript. Köln 2000, S. 19.

²¹ Tyrell in: *Huinink/Strohmeier/Wagner* (Hg.), Solidarität in Partnerschaft und Familie, 2001 (in Druck), S. 6.

²² Zu kurz greift in dieser Sichtweise auch die Charakterisierung der Heirat als „kindbezogen“, denn dadurch bleiben jene Eheverständnisse unbeachtet, die Elternschaft ausschließen.

²³ Aktuelle Angaben zur Lebenserwartung sowie zur so genannten fernerer Lebenserwartung (d. h. derjenigen im höheren Alter) siehe: *Grünheid/Roloff*, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 2000, S. 3 ff.

die Chance hat, alle vier Großeltern persönlich zu kennen²⁴, folglich von diesen persönlich beschenkt und unter Umständen als direkte Erben mit eingeschlossen zu werden. Man lebt nicht im gleichen Haushalt zusammen, wohl aber – wie die Forschungen zeigen – häufig in der Nähe. So haben von den im „Alterssurvey“ erfassten 55–69 Jahre alten Menschen 53% einen Elternteil und 75% mindestens ein Kind, die am gleichen Ort wohnen,²⁵ und gemäß dem sozio-ökonomischen Panel haben 80% der Eltern, deren Kinder nicht mehr zu Hause wohnen, mindestens ein Kind, das im Umkreis von höchstens einer Stunde Fahrzeit wohnt.²⁶ Darum sind die Beziehungspotenziale hoch.²⁷ Gleichzeitig gilt allerdings, dass noch nie in der Geschichte so viele Großeltern so wenig Enkelkinder hatten! Die Regelung von Großelternschaft zeichnet sich als ein künftiges Postulat aus mehr als nur einem Grund ab.²⁸

Schließlich gehört zu einer aktuellen Skizze von Familie, auch wenn sie nur in groben Zügen gezeichnet werden kann, der Hinweis auf die Erwerbstätigkeit beider Eltern. Ist das jüngste Kind zwischen 3 und 6 Jahre alt – die Eltern also noch im Aufbau ihrer Berufslaufbahn – erfüllen Mutter und Vater in rund der Hälfte der Familien – je nach Ausmaß der Arbeitszeit – in 250 oder sogar 300 Prozent einer Arbeitsstelle! Das erfordert eine anspruchsvolle Zeitkoordination und zeigt überdies die verpflichtende Einbindung der Familie in die gesellschaftliche Umwelt.²⁹

2. „Widersprüchliche Vielfalt“

Geburtenrückgang und Kinderlosigkeit, Verzicht auf Heirat, Ehescheidung, verlängerte gemeinsame Lebenszeit der Familiengenerationen und berufliche Mehrfachbelastungen haben unterschiedlich tiefe Wurzeln in der Vergangenheit und sind Folgen teilweise einander entgegengesetzter, sogar widersprüchlicher Entwicklungen. Darum ist auch die gegenüber der Polarisierung allgemeinere These der Pluralisierung, jedenfalls in ihrer einfachen Form als Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung,

²⁴ *Lauterbach*, Demographische Alterung und die Morphologie von Generationen, Manuskript, Konstanz 2000.

²⁵ *Kobli* in: *Kobli/Künemund*, Die zweite Lebenshälfte, Opladen 2000, S. 186. Hier finden sich auch weitere Angaben zu den Beziehungen zwischen den Familiengenerationen ausgehend von den älteren Menschen.

²⁶ *Lauterbach*, Zeitschrift für Soziologie, 1998, 113 ff.

²⁷ Zu den Beziehungspotenzialen in späteren Familienphasen siehe auch *Kobli/Künemund*, op.cit. *Lauterbach*, Demographische Alterung und die Morphologie von Generationen, Manuskript, Konstanz 2000. *Szydlík*, Lebenslange Solidarität?, Opladen 2000.

²⁸ Zur Soziologie der Großelternschaft siehe *Bawin-Legros/Gauthier* in: *Bawin-Legros* (Hg.), Relations inter-générationnelles, 1991, S. 141 ff., *Attias-Donfut/Segalen*, Grands-parents, Paris 1998. *Herlyn/Kistner/Langer-Schluz/Lehmann/Wächter*, Großmutterchaft im weiblichen Lebenszusammenhang, Pfaffenweiler 1998 entwerfen in einer der ersten deutschen Untersuchungen eine Typologie von Großmutterchaft und machen – in Übereinstimmung mit der Altersforschung – deutlich, dass auch die späteren Lebensphasen noch unterteilt werden sollten, indem sie Unterschiede zwischen „jungen“ und „älteren“ Großmüttern herausarbeiten.

²⁹ Diese Belastungen werden in so genannten Zeitbudget-Studien ausgewiesen, die u. a. auch vom Bundesamt für Statistik durchgeführt worden sind. Siehe hierzu *Holz*, Zeitverwendung in Deutschland. Beruf, Familie, Freizeit, Stuttgart 2000, auch *Küster*, „Wo bleibt die Zeit?“, Wiesbaden 1991. – Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Frau und Mann erfolgt übereinstimmend nicht zu gleichen Teilen. Auch erwerbstätige Mütter arbeiten mehr im Haushalt als Männer. Insbesondere obliegt den Frauen auch die zeitliche Abstimmung. Anschaulich schildern diese Belastung *Hochschild/Machung*, Der 48-Stunden-Tag, Wien 1990.

ergänzungsbedürftig. Wir haben es mit einer „widersprüchlichen Vielfalt“ („antinomischen Pluralität“) zu tun.³⁰ Sie ist das Korrelat einer Geschichtsauffassung, in der die Vorstellung „eines begreifbaren Gesamtcontinuum, das Vergangenheit und Gegenwart rational verstehbar ... zusammenbindet ... zu Gunsten der Vorstellung von vielen Geschichten“ verschwindet.³¹

Gerade die Geschichte der Familie zeigt, dass immer wieder neue Konfigurationen von Haushalt, Ehe bzw. Partnerschaft, Elternschaft und Verwandtschaft gebildet wurden. Eingeschlossen deren zeitliche Abfolge, stellte das bürgerliche Familienmodell zeitweilig eine besonders enge Synthese dar, wobei eine hohe funktionale Korrespondenz zu den wirtschaftlichen Produktionsweisen bestand. Es beruhte auf einer männlich dominierten Autorität im Innern und nach außen. Dazu stand die primär von den Frauen zu leistende Solidarität in einem komplementären Verhältnis.

Die seit den 1960er Jahren breit einsetzende Dekonstruktion des bürgerlichen Modells hat mehrere Gründe und Begründungen, die unterschiedlich weit zurückreichen. Gewissermaßen den Kristallisationspunkt stellte das Verständnis der Rolle der Frau dar.³² Dazu hat maßgeblich das höhere allgemeine Bildungsniveau von Frauen und Männern beigetragen. Einen historisch neuen Anlass schuf die allgemeine Verbreitung und weitgehende Akzeptanz von Empfängnisverhütung von großer Zuverlässigkeit. Sie ließ in den späten 60er Jahren eine für die breite Bevölkerung völlig neue Sicht des Verhältnisses zwischen Elternschaft und Sexualität entstehen und akzentuierte die Sinnggebung verantworteter Elternschaft. Diese Entwicklung findet ihren Niederschlag in den Analysen zum generativen Verhalten, in denen die Spannungsfelder und von den Frauen erfahrenen Ambivalenzen dargestellt werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit der sogenannten „späten ersten Mutterschaft“ von Frauen im Alter von 35 und mehr Jahren.³³

Die Geschichtsschreibung jener Zeit betrachtete das bürgerliche Familienmodell als ein historisches Phänomen und erschütterte damit die Vorstellung, es gäbe eine mehr oder weniger geradlinige oder gar zwangsläufige Entwicklung von der Großfamilie zur Kleinfamilie.³⁴ – Diese Forschung bekräftigt die eingangs erwähnte Prämisse, wo-

³⁰ Die These der Pluralisierung ist in der soziologischen Literatur umstritten, besonders in jener Version, in der Pluralisierung in einen engen Zusammenhang mit einem pauschalen Verständnis von Individualisierung gerückt wird, wie es in der deutschsprachigen Literatur in immer neuen Versionen von Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim vertreten wird, z. B. *Beck/Beck-Gernsheim* in: *dies.*, *Risikante Freiheiten*, 1994, S. 10 ff. oder *Beck-Gernsheim* in: *Keupp* (Hg.), *Zugänge zum Subjekt*, 1994, 125 ff. oder in dem von beiden herausgegebenen Sammelband *Beck/Beck-Gernsheim* (Hg.), *Das normale Chaos der Liebe*, Frankfurt a. M. 1991. – Zur aktuellen Diskussion siehe *Wagner/Franzmann*, *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 2000, 151 ff.

³¹ *Reulecke*, *Generationen und Biografien im 20. Jahrhundert*. In: *Strauss/Geyer* (Hg.), *Psychotherapie in Zeiten der Veränderung*, Opladen 1999, S. 26.

³² Hierzu z. B. *Haberma*s, *Frauen und Männer des Bürgertums*, Göttingen 2000.

³³ Zur Analyse des generativen Verhaltens und zu den Schwierigkeiten, eine allgemeine Theorie zu formulieren, siehe beispielsweise *Kiefl/Schmid*, *Empirische Studien zum generativen Verhalten*, Boppard am Rhein 1985, zu den Ambivalenzen des Kinderwunsches *Schneewind* in: *Nauck/Onnen-Isemann*, *Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung*, 1995, S. 457 ff., zu später erster Mutterschaft *Engstler/Lüscher*, *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 1991, S. 433 ff. sowie *Herlyn/Krüger*, *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterforschung*, 2000, 115 ff.

³⁴ Zur Sozialgeschichte der Familie *Mitterauer/Sieder* (Hg.), *Vom Patriarchat zur Partnerschaft*, München 1977 und *Mitterauer* in: *Nave-Herz/Markelka* (Hg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung*, 1989,

nach sich sowohl die Verhaltensweisen als auch die Begrifflichkeiten und die Theorien gewandelt haben. Pointiert formuliert: Jede neue Generation kann oder muss – in Auseinandersetzung mit den Traditionen – zur gesellschaftlichen Definition von Ehe und Familie beitragen. Diese Aufgabe stellt sich nicht nur unter normativen, sondern ebenso unter pragmatischen Gesichtspunkten.³⁵

3. Medien und „neue“ Rhetorik

Mittlerweile kommt als ein wesentlicher und ob seiner Selbstverständlichkeit oft unterschätzter Sachverhalt die Allgegenwart der Medien unter Führung des Fernsehens hinzu. Das Fernsehen – und neuerdings das Internet – transportieren intime Darstellungen in die Familien und zwar unter Umgehung der traditionellen Möglichkeiten der Selektion und der Kontrolle, wie das für die gedruckten Medien noch der Fall war. Auf diese Weise wird eine wesentliche Konsequenz des Bewusstseins der Vielfältigkeit verstärkt: Der Abbau von Vorstellungen des Normalen und des Selbstverständlichen. Dadurch akzentuieren sich Tradition und Gegenwart oftmals als Antinomien.

Vor allem aber werden die Grenzen zwischen dem Privaten und Öffentlichen vermischt. Darin und nicht unbedingt nur in den einzelnen Inhalten kann man die eigentliche Tragweite der Medien sehen. Die These, die der amerikanische Soziologe Joshua Meyrowitz³⁶ im Blick auf das Leitmedium Fernsehen aufgestellt hat, ist heute berechtigter denn je: Die eigentliche Wirkung des Fernsehens liegt in dem Umstand, dass es die Erfahrung des Raumes und der Zeit verändert und so die identitätsstiftenden Perspektiven menschlicher Wahrnehmung, menschlichen Erlebens und die sozialen Abgrenzungen zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen weitgehend relativiert, wenn nicht aufgehoben hat. Damit wird immer und immer wieder experimentiert, wie das Beispiel von „Big Brother“ zeigt. Solchermaßen beeinflussen die Medien direkt und indirekt das Verständnis sozialer Beziehungen und die sich daraus ergebenden Prozesse der Konstitution von individuellen und kollektiven Identitäten.³⁷

S. 179 ff., sowie die bereits erwähnte breit angelegte Geschichte des privaten Lebens von Ariès/Duby (Anm. 4); ferner unter Bezug auf die USA die einfallsreichen und differenzierten Interpretationen von Coontz, *The Way We Never Were. American Families and the Nostalgia Trap*. New York 2000.

³⁵ Dazu gehört die Umschreibung von Verwandtschaftsverhältnissen verschiedener Abstufung, ein Aspekt, der vor allem von der (hierzulande wenig betriebenen) Sozial- und Kulturanthropologie bearbeitet wird (hierzu als informative Übersicht z. B. Peletz, *Annual Review of Anthropology* 1995, 343 ff.). Zu wenig Aufmerksamkeit findet überdies der Haushalt in seiner Doppelfunktion als Produktions- und Konsumptionseinheit, der überdies Bezug für wichtige Aufgaben im Bereich der Sozialisation bildet. Hierzu als eines der wenigen deutschsprachigen Lehrbücher: von Schweitzer, *Einführung in die Wirtschaftslehre des privaten Haushaltes*, Stuttgart 1991.

³⁶ Meyrowitz, *Die Fernsehgesellschaft*, Weinheim 1987.

³⁷ Eine Aufarbeitung neuer Ergebnisse der Medienforschung, insbesondere hinsichtlich des Umganges von Kindern und Jugendlichen mit dem Leitmedium Fernsehen, bietet Lange/Lüscher, *Kinder und ihre Medienökologie*, München 1998. Die Ergebnisse sind mehrfach widersprüchlich. Der Familie kommt eine herausragende Bedeutung zu, diese erschwert allerdings auch den familialen Zusammenhang. Kinder können in ihrem Wohlergehen und der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt werden, entwickeln aber auch neue Kompetenzen im Umgang mit den Medien.

Mit der Allgegenwart der Medien einher geht in der Öffentlichkeit und in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen eine besondere Sensibilität für Rhetorik, in letzteren unter der Bezeichnung „neue Rhetorik“.³⁸ Sie äußert sich u.a. in einer intensiven Beschäftigung mit den Metaphern und den ihnen zu Grunde liegenden bzw. von ihnen transportierten (vermittelten) Orientierungen und Begründungen.³⁹ Oft handelt es sich um ontologische Setzungen.

Im Bereich der Familie sind es Vorstellungen eines von der Natur vorgegeben, mithin auch vorstaatlichen, sogar vorgesellschaftlichen Ursprungs von Familie.⁴⁰ Dadurch wird die unausweichliche Gebundenheit an soziale und kulturelle Kontexte weitgehend verdrängt und die Vielfalt von vorneherein abgewertet. – Ihr rhetorisches Gegenstück sind Trenaussagen, die induktiv eine Zwangsläufigkeit der Entwicklung suggerieren.

Eine weitere Figur, die in der Familienrhetorik häufig vorkommt, ist die Vermengung von Deskription und Präskription, von Sein und Sollen⁴¹. Sie findet sich häufig dort, wo Familie mit Solidarität in Verbindung gebracht wird. Meistens geschieht dies in Form generalisierender Reifizierungen in denen „die“ Familie als Ideal überhöht wird.⁴²

Das aktuelle Interesse an Rhetorik – allgemein und in Bezug auf die Familie – hat tiefer liegende Gründe. So jedenfalls kann man Hans Blumenbergs Überlegungen zur „anthropologischen Annäherung an die Aktualität der Rhetorik“ verstehen⁴³. Diese, so schreibt er, „hat es zu tun mit den Folgen aus dem Besitz von Wahrheit *oder* mit den Verlegenheiten, die sich aus der Unmöglichkeit ergeben, Wahrheit zu erreichen.“ Wird die Einsicht in die Gleichzeitigkeit bzw. Gleichwertigkeit von beidem ins Zentrum gestellt, ergibt sich ein verschärftes Bewusstsein für die Fruchtbarkeit der Annahme, der Mensch sei gezwungen, mit letztlich unauflösbaren Widersprüchen zu leben, die durch die Pluralität der Lebensverhältnisse und den Kenntnissen darüber gesteigert werden.

³⁸ Eine Einführung in die Sichtweise der „neuen“ Rhetorik bietet *Kopperschmidt*, Rhetorik, Darmstadt 1990, speziell hinsichtlich der Rechtswissenschaft *White* in: *Sarat/Kearns* (Hg.), *The Rhetoric of Law*, 1994, S. 29 ff. – Eine überaus differenzierte Analyse der Rhetorik in den Urteilen des amerikanischen „supreme court“ liegt als Ergebnis interdisziplinärer Zusammenarbeit von Jurisprudenz und Psychologie vor in *Amsterdam/Bruner*, *Minding the Law*, Cambridge Mass. 2000.

³⁹ Zur Relevanz der Metaphern siehe *Lakoff/Johnson*, *Metaphors We Live By*, Chicago 1980.

⁴⁰ Zu Begriff und Figuren der „Familienrhetorik“ siehe *Lüscher* in: *Gerhardt/Hradil/Lucke/Nauck* (Hg.), *Familie in der Zukunft*, 1995, S. 51; *Lange/Bräuninger/Lüscher*, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 2000, S. 3–28.

⁴¹ *Finch*, *Family Obligations and Social Change*, Cambridge 1989.

⁴² Rhetorische Wirkungen werden u. a. durch das Mittel der Identifizierung erreicht. Wird Familie „reifiziert“, d. h. als eine handelnde „Person“ begriffen und idealisiert, wird sie rhetorisch zum „Idol“. – Diese „Überhöhung“ wird verstärkt durch den bereits angesprochenen Umstand, dass die Generalisierung übersehen wird, die mit dem pauschalen Begriff der Familie verknüpft ist, indem die verschiedenen Konstellationen der Komponenten Haushalt, Partnerschaft/Ehe, Verwandtschaft nicht näher in Betracht gezogen werden.

⁴³ *Blumenberg*, *Wirklichkeiten in denen wir leben*, Stuttgart 1981, S. 104.

4. Identität als Leistung

Angesichts einer widersprüchlichen Vielfalt und ihrer alltäglichen Vervielfachung in den Medien steigen in allen Lebensphasen die Ansprüche an die Persönlichkeitsentfaltung, für Kinder und Jugendliche ebenso wie für jüngere und ältere Erwachsene. In eben diesem, gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch präzisierten Sinne geht es auch um Individualisierung.⁴⁴ In sozialwissenschaftlicher Terminologie: Die Konstitution personaler Identität wird zu einer immerwährend zu erbringenden Leistung.

Damit ist sozusagen in zweifacher Weise der innere Kern von Ehe und Familie angesprochen. Über die Regelungen der Verwandtschaft wurde seit jeher der soziale Ort des Einzelnen in der Abfolge der Generationen bestimmt, und die über die Traditionen vermittelte, von den gesellschaftlichen Verhältnissen gestützte Form bot dafür eine Stütze. Doch diese hat mittlerweile bis zum Namensrecht ihre Selbstverständlichkeit verloren. Die Widersprüchlichkeiten und Paradoxien der Modernisierung beziehen Ehe und Familie ein.⁴⁵ Sie können sich bis zur „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ (Kaufmann) steigern.⁴⁶

Das persönliche Erleben und die persönliche Beziehungsgestaltung sind unter diesen Umständen von großer Tragweite. Das wiederum schließt die Erfahrung von Spannungen, Widersprüchen und Ambivalenzen ein. Sie können sich in scheinbar unüberwindbaren Gegensätzen äußern, wie sie im Spannungsfeld von Abhängigkeit und Unabhängigkeit zwischen Eltern und Kindern immer schon angelegt sind.⁴⁷ Sie können sich auch in der besonderen Konflikanfälligkeit der Ehebeziehungen zeigen. Schon Georg Simmel hat im Familienkonflikt einen Konflikt sui generis gesehen.⁴⁸

Die vielzitierte Formel von Funktionsverlusten der Familie ist irreführend, denn eigentlich ist das Gegenteil der Fall.⁴⁹ Die in den Familien und durch sie zu erbringen-

⁴⁴ Das Konzept der Individualisierung ist gewissermaßen zu einer Generalformel für die Interpretation des Wandels privater Lebensformen geworden, meistens mit dem zeitkritischen Unterton, dass sich der einzelne nur um sich selbst kümmere und seine eigenen Interessen verfolge, seinen persönlichen Nutzen zu maximieren versuche. Diese Sichtweise, so einleuchtend sie auf den ersten Blick scheinen mag, übersieht indessen, dass alle Vorstellungen, die ein Mensch von sich selbst und für sich selbst entwickelt, im sozialen Kontext entstehen. Der Schlüssel zu einer vertieften Analyse dieser Zusammenhänge liegt also in der Analyse der Konstitution personaler Identität. Die Literatur dazu ist überaus umfangreich. Eine gute Einführung aus soziologischer Sichtweise bietet nach wie vor *Krappmann*, Soziologische Dimensionen der Identität. Stuttgart 1970. Für eine gute Einführung, welche psychoanalytische und entwicklungspsychologische Orientierung miteinander verbindet, siehe *Galatzer-Levy/Cohler*, *The Essential Other*, New York 1993, für eine Diskussion des Forschungsstandes aus kulturwissenschaftlicher Sicht siehe *Assmann/Friese* in: dies. *Erinnerung, Geschichte und Identität*, 1998, S. 11 ff., *Straub* in: *Assmann/Friese* (Hg.), op. cit., S. 73 ff.

⁴⁵ So auch *Kaufmann* in: *Lüscher/Schultheis/Wehrspau*n (Hg.), *Die „postmoderne“ Familie*, 1988, S. 391 ff.

⁴⁶ Diese Charakterisierung wurde von *Kaufmann*, *Zukunft der Familie, Stabilität, Stabilitätsrisiken und Wandel der familiären Lebensformen*, München 1995 in den Diskurs eingeführt und hat seither weite Akzeptanz gefunden.

⁴⁷ Zum Begriff der Ambivalenz und seiner Anwendung auf die Analyse der Generationenbeziehungen siehe *Lüscher/Pillemer*, *Journal of Marriage and the Family*, 1998, 413 ff. und *Lüscher/Pajung-Bilger*, *Forcierte Ambivalenzen*, Konstanz 1998.

⁴⁸ Hierzu *Tyrell/Schulze*, op. cit. (Anm. 21) Manuskript, 2001, S. 201 ff.

⁴⁹ Zu bedenken ist überdies, dass der Begriff der Funktion im sozialwissenschaftlichen Kontext den Beitrag eines Subsystems für die Erhaltung des allgemeinen Systems meint, also den Beitrag der Familie für die Erhal-

den Aufgaben sind in der Gegenwart anspruchsvoll. Sie erfordern sozialräumlich und -zeitlich komplexe Koordinationen und die Verknüpfung unterschiedlicher Lebensverläufe. – Die reale Vielfalt familialer Lebensformen kann also als das Ergebnis der Bemühungen interpretiert werden, unter den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen Familie zu leben.

III. Zur Sozialökologie von Ehe und Familie

1. Grundsätze

Die vorausgehenden Überlegungen sind mit einem sozialwissenschaftlichen Konzept von Familie vereinbar, das sich in folgendem Satz zusammenfassen lässt: Konstitutiv für Familien ist die Gestaltung der Beziehungen zwischen Kindern und Eltern, also der Generationenbeziehungen sowie der Eltern untereinander in (sozialen) Ökologien, die als solche gesellschaftlich, dementsprechend auch rechtlich anerkannt werden. Die damit faktisch vorgeschlagene Definition kennzeichnet Familie als „Lebensform eigener Art“ und verweist gleichzeitig auf die der gesellschaftlichen Anerkennung, also auf Institutionalisierung als unabdingbarer und zugleich nie abgeschlossener Prozess.⁵⁰ Der Blick wird darauf frei für die Veränderungen auch der Begriffsbildung im Sinne der eingangs erwähnten zweiten Prämisse. Die Begriffsgeschichte⁵¹ belegt dies. Da die Sprache jedoch als allgemeinste Institution aufgefasst werden kann, heißt das allerdings auch, dass die Begriffsbildung nicht einfach beliebig erfolgen kann, weil sonst die Verständigung verunmöglicht wird. Das ist ein nicht unwichtiger Aspekt im Meinungsstreit um die Bezeichnung der Lebensgemeinschaften gleichgeschlechtlicher Paare.⁵²

Die vorgeschlagene Umschreibung ist indessen keine reine Realdefinition, sondern hat einen „operationalen“ Einschlag, weil sie nahe legt, die Gestaltung der Generationenbeziehungen als ebenso grundlegend aufzufassen wie diejenige zwischen den Eltern. Dadurch ist es möglich, Familie und Ehe gleichwertig zu betrachten. Ihre wech-

tung der Gesellschaft oder evtl. des Staates. Damit bleibt jedoch die Relevanz für die Person außer Acht. – Wer von Funktionen spricht, bezieht sich also – aus soziologischer Sicht – auf die „Institutsgarantie“, nicht aber auf das „Freiheitsgrundrecht“. Dieses Verständnis weicht zwar von demjenigen ab, das in den verfassungsrechtlichen Debatten über den Wandel von Familie geführt ist, könnte dafür jedoch möglicherweise von Bedeutung sein.

⁵⁰ In dieser Definition von Familie werden also sowohl die anthropologisch bedingten Aufgaben (nicht aber eine als anthropologisch gegebene Form) als auch die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Anerkennung explizit genannt. Das ermöglicht eine historische Sichtweise und lenkt die Aufmerksamkeit auf die immer sich in Gang befindlichen Prozesse der Institutionalisierung, mithin auch auf die unvermeidliche Diversität des Begriffes. Insofern ergibt sich ein offensichtlicher Brückenschlag zum Recht und zur Rechtswissenschaft, namentlich auch – wie mir scheint – eine formale Analogie zum weiter hinten zu erörternden Familienbegriff des Grundgesetzes. Erstaunlicherweise werden diese beiden Dimensionen des Begriffes von Familie in den sozialwissenschaftlichen Definitionen selten angesprochen. Für eine analoge Sichtweise siehe indessen *Coontz* in: *Demol/Allen/Fine*, Handbook of Family Diversity, 2000, S. 15–31.

⁵¹ Für den deutschen Sprachbereich z.B. *Schwab* in: *Brunner/Conze/Kosellek* (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, 1975, S. 253.

⁵² Diese Gebundenheit wird auch von einem dem „Postmodernismus“ nahestehenden Autor wie *Rorty*, *Solidarität oder Objektivität*, Stuttgart 1988, S. 11 ff. hervorgehoben.

selbstige Verkoppelung, so selbstverständlich sie scheinen mag, kann – wie erwähnt – faktisch prekär sein und es ist überdies möglich, den Eheformen ohne Elternschaft gerecht zu werden.

In dieser Umschreibung taucht mit dem Wort Ökologie bzw. Sozialökologie ein Konzept der neueren interdisziplinären sozialwissenschaftlichen Forschung auf.⁵³ Es steht für die Akzentuierung der Beziehungshaftigkeit des Menschen im Verhältnis zu anderen Menschen und zu seinen Lebenswelten. Im Sinne des Angewiesenseins auf antwortendes Handeln (Liegle) ist Beziehungshaftigkeit der Schlüssel zur Persönlichkeitsentfaltung, also der Entwicklung eines Selbst, das wiederum Bezugspunkt der Befähigung zu verantwortlichem Handeln ist.

Im Hinblick auf die vom Einzelnen ererbte biologische Ausstattung gilt dementsprechend, dass sich ihre Einmaligkeit nicht von selbst, sondern in steter Wechselwirkung zu anderen Menschen und den Lebensbedingungen entfaltet. Als allgemeine Regel gilt: Je differenzierter die Lebenswelten, desto ausgeprägter die Persönlichkeitsentwicklung. – Der Rekurs auf die biologische Ausstattung beinhaltet somit den Verweis auf ein Potenzial zur Vielfalt. Die Einsicht in die wechselseitige Bedingtheit von Natur und Sozietät relativiert a priori alle Vorstellungen einer individuellen und gattungsspezifischen Determiniertheit menschlichen Handelns und der Lebensformen, also auch der Familie.

Die Gestaltung der Lebenswelten hängt ab, einerseits, von ihrem kulturell vermittelten Verständnis und andererseits von den politischen Prozessen der Durchsetzung von Macht und Herrschaft sowie deren Legitimation. Das kulturelle Verständnis beinhaltet religiöse Überzeugungen ebenso wie wissenschaftliche Einsichten, eingeschlossen die Reflexion der Praxis. Beispielsweise hat die von der Psychoanalyse geförderte Erkenntnis, dass der pflegerische Umgang mit dem Kind von Geburt an immer auch erzieherisch wirkt, mithin persönlichkeitsrelevant sein kann, das Verständnis und die Gestaltung der Prozesse der Sozialisation nachhaltig verändert.⁵⁴

Die Bezeichnung „Ökologie“ macht überdies darauf aufmerksam, dass die Aufgabenerfüllung und die Beziehungen in den unmittelbaren – mikrosozialen – Lebenswelten, also den Familien, durch die mesozialen und makrosozialen Bereiche menschlichen Zusammenlebens beeinflusst und ergänzt wird. Dabei kann es, unter anderem als Konsequenz unterschiedlicher Tempi der Veränderung, innerhalb und zwischen diesen Bereichen zu Verwerfungen und Widersprüchen kommen. Sie korrelieren mit den in der Persönlichkeitsentwicklung angelegten Tendenzen, sich selbst in den Beziehungen zu anderen als hin- und hergerissen und unentschieden zu erfahren.

⁵³ Es ist daran zu erinnern, dass der Begriff der Ökologie von Haeckel als Kunstwort in die Biologie eingeführt worden ist, unter Bezug auf den Wortstamm „oikos“ (Haushalt). Gemeint waren Nischen des Aufwachsens. – In die Sozialwissenschaften wurde der Begriff zunächst für die Analyse der räumliche Gestaltung der Lebensformen verwendet, namentlich in der Stadtforschung. Später wurde er in die Entwicklungssoziologie übernommen, wozu insbesondere *Bronfenbrenner*, *Ökologische Sozialisationsforschung*, Stuttgart 1976 und *ders.*, *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung*, Stuttgart 1981 wichtige Beiträge geleistet hat, die zur Übernahme des Konzeptes in die interdisziplinäre Sozialisationsforschung führte (hierzu: *Grundmann/Lüscher*, *Sozialökologische Sozialisationsforschung*, Konstanz 2000).

⁵⁴ Diese These entfalte ich ausführlich in: *Grundmann/Lüscher*, op. cit., S. 91 ff.

Schließlich verweist die um wissenssoziologische Überlegungen ergänzte sozialökologische Perspektive auf die doppelte Strukturierung menschlichen Handelns: Es orientiert sich an Gegebenheiten, mithin auch an Institutionen, eingeschlossen rechtlichen Regelungen, die durch es bestätigt oder verändert werden und überdies grundsätzlich in Frage gestellt werden können.

2. Begründung von Familienpolitik

Indem mit der sozialökologischen Sichtweise die Aufmerksamkeit auf die praktische Gestaltung einer anthropologischen Aufgabe, der Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit des menschlichen Nachwuchses und ihrer lebenslangen Relevanz für die Persönlichkeitsentwicklung gelenkt wird, rückt die Familienpolitik in den Vordergrund. Der Begriff ist relativ jung. 1993 erschien eine Jubiläumsschrift „40 Jahre Familienpolitik in Deutschland“.⁵⁵ Wingen⁵⁶ weist in seinem historischen Abriss allerdings auf eine erste deutschsprachige Publikation aus dem Jahre 1918 hin, nämlich F. Zahns Buch über „Familie und Familienpolitik“.⁵⁷

Der Begriff ist überdies doppeldeutig. Im weiten Sinne umfasst er alle gesellschaftlichen Aktivitäten, welche die Ökologien des Aufwachsens bzw. der familialen Beziehungsgestaltung beeinflussen. Im engeren Sinne, und so wird im Deutschen der Begriff meistens verstanden, was dann dem englischen „family policy“ entspricht, sind damit geplante und koordinierte Aktivitäten zur Anerkennung und Förderung familialer Leistungen gemeint, komplementär dazu auch die Gewährleistung von Hilfen in – vorübergehenden – Notlagen.⁵⁸

Dabei stellen sich nun allerdings erhebliche Probleme der Begründung, wie nur schon ein Blick auf den Katalog der Motive von Familienpolitik zeigt, den Kaufmann⁵⁹ erarbeitet hat. Er unterscheidet sieben Argumentationen, die familieninstitutionelle, bevölkerungspolitische, die wirtschaftspolitische, die gesellschaftspolitische, die sozialpolitische, die frauen- und kinderpolitische.⁶⁰

Ein Versuch zu einem umfassenden Verständnis ist im Rahmen des 5. Familienberichtes sowie der parallelen Gutachtertätigkeit des wissenschaftlichen Beirates beim

⁵⁵ *Bundesministerium für Familie und Senioren* (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1993.

⁵⁶ Wingen, *Zur Theorie und Praxis der Familienpolitik*, Stuttgart 1994.

⁵⁷ In den letzten Jahren sind mehrere umfassende Darstellungen zur Familienpolitik in Deutschland und in Europa erschienen, darunter besonders bemerkenswert: *Gerlach*, Familie und staatliches Handeln, Opladen 1996, *Jans/Habisch/Stutzer* (Hrsg.), Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale, Graftschaff 2000, *Lampert*, Priorität für die Familie, Berlin 1996. Siehe hierzu überdies die grundlegenden Ausführungen im *BMFSFJ*, 5. Familienbericht, Bonn 1994.

⁵⁸ Dazu weitgehend übereinstimmend Kaufmann, in: *Kaufmann/Kuijsten/Strohmeier/Schulze* (Hg.), Familie Life and Family Policies in Europe, Oxford (im Druck).

⁵⁹ Kaufmann in: *Bundesministerium für Familie und Senioren* (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, 1993, S. 141 ff.

⁶⁰ Die beiden letztgenannten Begründungen verweisen auch auf Fragen der Abgrenzung. Insbesondere zum Verhältnis von Familienpolitik und Kinderpolitik siehe: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hg.), *Kinder und ihre Kindheit in Deutschland*, Stuttgart 1998.

Familienministerium vorgenommen worden.⁶¹ Er entfaltet sich um das Konzept des Humanvermögens. Gemeint sind, so der fünfte Familienbericht: „zum einen die Gesamtheit der Kompetenzen aller Mitglieder einer Gesellschaft, von jungen und alten Menschen, von Kindern, Eltern und Großeltern, von Kranken, Behinderten und Gesunden. Zum anderen soll mit diesem Begriff in einer individualisierenden, personalen Wendung das Handlungspotenzial des Einzelnen umschrieben werden, d.h. all das, was ihn befähigt, sich in unserer komplexen Welt zu bewegen und sie zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang spielt auch die Fähigkeit zum Eingehen verlässlicher Bindungen und damit die Möglichkeit, Familie leben zu können, eine zentrale Rolle. Schließlich verknüpfen sich in der Familie die Lebenspotenziale aller Gesellschaftsmitglieder. Die Familie ist der bevorzugte Ort der Entstehung und Erhaltung von Humanvermögen.“⁶²

Zu unterstreichen ist die Annäherung an eine ökonomische, mithin eine materielle Begründung, die einhergeht mit der pragmatisch-sozialökologischen Orientierung, welche die alltäglichen Lebensbedingungen in den Blick nimmt. Konsequenterweise ist von Vermögen und nicht von Kapital die Rede. Dieser Ansatz ist mittlerweile vertieft worden, so im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates über „Kinder und ihre Kindheit in Deutschland“⁶³, und sie liegt auch dem ebenfalls 1998 veröffentlichten „Zehnten Kinder- und Jugendbericht“⁶⁴ zugrunde. Das familienpolitische Programm, das in diesen Dokumenten entworfen wird, beinhaltet, dass keineswegs nur der Staat Träger familienpolitischer Einrichtungen und Maßnahmen sein soll. Ebenfalls angesprochen ist die Wirtschaft bzw. sind die einzelnen Unternehmen, und selbstverständlich sind die traditionellen freien Träger mit gemeint. Schließlich gehören die Eigeninitiativen dazu und dies nicht nur bei der Kinderbetreuung, sondern auch zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen und für Kontakte zwischen den Generationen.⁶⁵ – Für dieses umfassende Programm von Familienpolitik ist das Recht unerlässlich. Angesprochen ist seine Steuerungsfunktion. Sie beinhaltet eine pragmatisch-politische Wende, die sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abzeichnet und auf die Notwendigkeit eines neuen Verständnisses der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Recht und Sozialwissenschaften hinweist.⁶⁶

⁶¹ Über die institutionellen Wechselwirkungen zwischen den Expertenkommissionen für die Familienberichte und dem wissenschaftlichen Beirat beim Familienministerium im Kontext der Familienberichterstattung und ihrer Entwicklung siehe *Lüscher* in: *Bien/Rathgeber* (Hg.), *Die Familie in der Sozialberichterstattung*, 1999, S. 17 ff.

⁶² *Bundesministerium für Familie und Senioren* (Hg.), *Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland*, 1994, S. 28. – Zum Begriff des Humanvermögens siehe auch *Lampert*, *Priorität für die Familie*, Berlin 1996 und *Krüsselberg*, *Ethik, Vermögen und Familie*, Stuttgart 1997.

⁶³ Siehe Anm. 60.

⁶⁴ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (Hg.), *10. Kinder- und Jugendbericht*, Bonn 1998.

⁶⁵ Über die Vielfalt von Familienpolitik auf regionaler und kommunaler Ebene informiert anschaulich das *Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung* (Hg.), *Handbuch der örtlichen und regionalen Familienpolitik*, Bonn 1996. Eine Evaluation der unterschiedlichen Formen der Familienselbsthilfe unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen Ost und West liegt vor im Abschlussbericht der Projektgruppe „Evaluation der Familienselbsthilfe“ am Deutschen Jugendinstitut München siehe *Gerzer-Sass* in: *Deutsches Jugendinstitut* (Hg.), *Das Forschungsjahr*, 1999, S. 56 ff.

⁶⁶ *Kaufmann* in: *Grimm/Maibofer* (Hg.), *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*, 1988, S. 65 ff. entwickelt dort – im Kontext weiterer in jener Zeit entstandenen theoretischer und empirischer Analysen – eine Systemat-

IV. Bezüge und Parallelen zum Recht

1. Vorbemerkungen

Für die folgenden Überlegungen übertrage ich die an sich selbstverständliche Beobachtung, dass Recht und Gesellschaft sich gegenseitig durchdringen, mithin in einem resonanten Verhältnis zueinander stehen, auf das Verhältnis von Jurisprudenz und Soziologie. Dies geschieht unter der bereits mehrfach angesprochenen Annahme, wonach Prozesse der lebensweltlichen, politischen und rechtlichen Institutionalisierung von Ehe und Familie stets im Gang sind und dies in der angesprochenen strukturierenden Doppelfunktion, die Alfred Schütz⁶⁷ vorschlägt. Darin bieten sich neue Chancen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die aber neue Ansprüche stellt, etwa in dem Sinne, in dem Limbach von einem „Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Rechtsprinzip und Lebenssachverhalt“ spricht.⁶⁸ Wünschenswert und möglich ist ein sich wechselseitig musterndes Aufeinanderzugehen im Horizont der sich beiden Disziplinen in Theorie und Praxis stellenden Frage, wie der „Eigensinn“ von Familie angesichts ihrer widersprüchlichen Vielfalt und des damit einhergehenden Abbaus von konsensfähigen Leitbildern erfasst, umschrieben sowie normativ gerahmt werden kann. Ich plädiere also für ein diskursives Verhältnis von Jurisprudenz und Soziologie, worin deren methodologische Gemeinsamkeiten im interpretativen Umgang mit „Texten“ aller Art hervorgehoben werden. Diese Sichtweise möchte ich mit einigen soziologischen Deutungen rechtlicher Sichtweisen von Ehe und Familie veranschaulichen.

2. Familienrecht

Was das Familienrecht insgesamt betrifft, so hat Ingeborg Schwenzer bereits in ihrer 1987 erschienenen Habilitationsschrift festgestellt, „dass rechtliche Regelungen zunehmend weniger am Status orientiert sind und statt dessen die Realbeziehung für die rechtliche Regelung in Vordergrund rückt.“⁶⁹ Dies scheint mir weitgehend vereinbar mit der Zuwendung zur Gestaltung sozialer Beziehungen, wie sie der sozialökologi-

tik des Rechts im Kontext unterschiedlicher Formen sozialstaatlicher Intervention. Neben der rechtlichen unterscheidet er eine ökonomische, eine ökologische und eine pädagogische. In der hier vertretenen Umschreibung von „Sozialökologie“ werden die beiden zuletzt genannten zusammengefasst, u. a. in der Meinung, dass dadurch die prinzipielle Offenheit von Sozialisationsprozessen besser zur Geltung kommt. Im übrigen unterscheidet sich die damalige Situation von der Gegenwart möglicherweise überhaupt durch ein ausgeprägteres Bewusstsein der Unvorhersehbarkeit von Entwicklungen im allgemeinen und Interventionen im besonderen, worauf ich bereits einleitend unter Bezug auf Mertons These „unbeabsichtigter Folgen“ in Anm. 6 hingewiesen habe.

⁶⁷ Schütz, *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt*, Wien 1960.

⁶⁸ Limbach in: *Deutscher Familiengerichtstag* (Hg.), 12. Deutscher Familiengerichtstag, 1998, S. 16 ff.

⁶⁹ Schwenzer, *Vom Status zur Realbeziehung*, Baden-Baden 1987, S. 26.

sche Ansatz hervorhebt, der notabene durchaus die systemische, also die institutionelle Rahmung im Auge behält. Doch in Übereinstimmung mit der Entwicklungspsychologie, der Sozialisationsforschung und Untersuchungen über Scheidungsfolgen werden die Formen als notwendige, aber nicht hinreichende Bestimmungsgründe gelingenden Zusammenlebens und förderlicher Entwicklung gesehen.

Dass gerade im Bereich der Ehe, insbesondere im Familienrecht, lange Zeit mittels anthropologischer und theologischer Argumentationen der Begriff der Ehe als Institution dazu benutzt wurde, eine bestimmte hierarchische Geschlechterordnung zu transportieren, weist Gerhardt⁷⁰ rechtshistorisch nach. Mit einer etwas anderen Gewichtung bestätigt das auch Schwab⁷¹. Man kann darin einen weiteren Grund sehen, sich den Prozessen der Institutionalisierung im Sinne einer dynamischen, kontextbezogenen Interpretation von Aufgaben zuzuwenden, was die familienpolitische Relevanz auch des Familienrechts unterstreicht.

Willutzki bietet dafür in einer Darstellung zum Wandel der Leitbilder in der Gesetzgebung und Rechtssprechung von Ehe und Familie eine bis in die Details und das Wirken einzelner Akteure und Akteurinnen gehende Analyse dieser Prozesse der rechtlichen Institutionalisierung und er kommt zu dem Schluss: „Die ersten großen, wirklich diesen Namen verdienenden Korrekturen des Ehe- und Familienrechts sind dem Verfassungsgeber des Grundgesetzes zu verdanken.“⁷²

In den Reformen der letzten Jahrzehnte ist – was ebenfalls auf Gemeinsamkeiten hinweist – die Gestaltung der – soziologisch ausgedrückt – Rolle des Kindes unter Einbezug seiner eigenen Handlungsbefähigung ein wichtiges Anliegen. Das dabei zentrale Konzept des Kindeswohles hat seit der Zeit, zu der ihm Simitis et al.⁷³ sowie Coester⁷⁴ erste große Darstellungen widmete, mehrfache Ausweitungen erfahren. Bekanntlich ein so genannter „unbestimmter Rechtsbegriff“, ist soziologisch daran von besonderem Interesse, dass er die Notwendigkeit einer die konkreten Lebensverhältnisse abwägenden Interpretation hervorhebt und dabei ausdrücklich die Handlungsbefähigung des Kindes miteinbezieht, die in allen neueren Theorien der menschlichen Entwicklung, also der Sozialisation, hervorgehoben wird.⁷⁵

Doch das Konzept nimmt auch in der UN-Kinderkonvention einen wichtigen Platz ein. Ungeachtet ihres rechtlichen Status ist sie erfolgreich zu einem Bezugspunkt für die faktische Begründung von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik geworden, in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern. Man ist versucht, von einer internationalen Kinderrechtsbewegung zu sprechen, die durch diese Konvention angestoßen

⁷⁰ Gerhardt in: Kirchenamt der EKD (Hg.), Gottes Gabe und persönliche Verantwortung, 1998, S. 94.

⁷¹ Schwab in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1993.

⁷² Willutzki in: Kirchenamt der EKD (Hg.), Gottes Gabe und persönliche Verantwortung, 1998, S. 156.

⁷³ Simitis et al., Kindeswohl, Frankfurt a. M. 1979.

⁷⁴ Coester, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt a. M. 1983.

⁷⁵ Siehe hierzu auch Zenz in: Simon/Weiss, Zur Autonomie des Individuums, 2000, S. 483 ff. Diese Autorin macht auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Verständnis des „Kindeswohls“ und einem Postulat des „Altenwohls“ aufmerksam und schlägt somit eine Brücke zu einer lebenslaufspezifischen Sichtweise.

worden ist. Könnte man hierin eine weitere Facette der appellativen Funktion des Rechts sehen?⁷⁶

Selbstverständlich kann es hier nicht darum gehen, eine umfassende Übersicht über die Familienrechtsreformen vorzunehmen, sondern lediglich anhand von Beispielen auf Koinzidenzen mit einem aktuellen sozialwissenschaftlichen Verständnis von Familie hinzuweisen. Sie erstaunen nicht unbedingt hinsichtlich der Reform des Kindschaftsrechts, ist diese doch unter starker Beteiligung von Fachleuten, namentlich aus der Psychologie, zustande gekommen. Die Reform beinhaltet, wie von Renesse zusammenfassend feststellt, „einige Veränderungen grundlegender Vorstellungen über die Eltern-Kind-Beziehung und ihrer rechtlichen Normierung“.⁷⁷ Für Scholz verdeutlicht sich darin, „in welch hohem Maße zeitgemäße familien- und kindesgerechte Gesetzgebung heute dynamischen Einwirkungen unterworfen ist.“⁷⁸ Das Ergebnis wird auch und vor allem von juristischer Seite positiv gewertet. Hinze ortet im Gesetz „ein durchdachtes, für die Praxis wohl handhabbares und zukunftsträchtiges Sorgerechtskonzept.“⁷⁹

In einer Darstellung seiner Entwicklung und Anwendung hebt Willutzki den appellativen Charakter hervor, der sich insbesondere in dem Gedanken findet, mit der Beendigung der Partnerschaft sei Elternschaft nicht beendet.⁸⁰ Das ist in hohem Maße vereinbar mit den neueren Erkenntnissen der psychoanalytischen und der bindungstheoretischen Forschung, die in der sozialökologischen Orientierung eine handlungs- und praxisbezogene Fortentwicklung erfahren hat, so namentlich hinsichtlich der Einbettung des familialen Alltages in die gesellschaftlichen Strukturen. Erstere erfordern überwiegend Entscheidungen im Bereich der „Alltagssorge“, letztere häufig solche von grundsätzlicher Tragweite – eine Unterscheidung, die gesetzeskonform ist. Gemeinsame Sorge ist überdies vereinbar mit der Idee, die Verlässlichkeit der Generationenbeziehungen in Blick zu nehmen – ich werde darauf abschließend kurz zurückkommen. In der Einrichtung des Verfahrenspflegers, also des Anwaltes des Kindes, kann man eine öffentliche Stütze der Gewährleistung von Verlässlichkeit sehen.⁸¹ Die Einrichtung der Familiengerichte wiederum lässt sich insgesamt als kompatibel bzw. korrespondierend zur ganzheitlichen Sichtweise von Kindheit und Familie sehen, die dem sozialökologischen Ansatz eigen ist.⁸²

Zusehends rücken auch die späteren Phasen der familialen Generationenbeziehungen in den Blickpunkt.⁸³ Sie erfordern eine besondere Aufmerksamkeit, weil ihnen eine lange Beziehungsgeschichte zugrunde liegt, die sich in unterschiedlichen Strategien

⁷⁶ Zur Entstehungsgeschichte der UN-Konvention siehe ausführlich *LeBlanc*, *The Conventions on the Rights of the Child. United Nations Lawmaking on Human Rights*, Lincoln 1975.

⁷⁷ *Renesse*, FPR 1998, 62.

⁷⁸ *Scholz*, FPR 1998, 74.

⁷⁹ *Hinz*, FPR 1998, 80.

⁸⁰ *Willutzki*, *Zur Entwicklung des gemeinsamen Sorgerechts*, Manuskript, Köln 2000.

⁸¹ *Salgo*, *Anwalt des Kindes*, Frankfurt a. M. 1996.

⁸² *Willutzki* in: *Gottwald/Jayme/Schwab*, *Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag*, 2000, S. 645 ff.

⁸³ Hierzu z. B. hinsichtlich der rechtspolitischen Diskussion im Bereich des Erbrechts unter ausdrücklichen Bezug auf den Wandel von Familie *Henrich*, *Testierfreiheit versus Pflichtteilsrecht*, München 2000.

im Umgang mit Beziehungsambivalenzen niederschlägt. Sie sind vom Recht insofern zu respektieren, als es nicht dazu beitragen soll, prekäre Arrangements zu verschlechtern, es aber auch nicht billig bzw. realistisch wäre, im Falle von Zerwürfnissen und Entfremdung besondere Leistungen zu verlangen.

Im Rahmen des von der Volkswagenstiftung finanzierten Schwerpunktes „Recht und Verhalten“ habe ich gemeinsam mit H. Hoch u.a. am Konstanzer Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Familie“ Untersuchungen über die tatsächliche sozialamtliche und richterliche Praxis des Elternunterhaltes seitens erwachsener Kinder durchgeführt.⁸⁴ Dabei zeigte sich u.a. Folgendes:

- Die Unterhaltspflicht wird nicht generell abgelehnt. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich in erster Linie auf die geforderte Höhe der Unterhaltsleistung sowie auf Erwägungen der Gerechtigkeit im Vergleich zwischen den Geschwistern und die Billigkeit in bezug auf weitere familiäre Verpflichtungen gegenüber der gegenwärtigen Familie der Unterhaltspflichtigen.
- Die Einschaltung eines Anwaltes seitens des Unterhaltsschuldners, was in der Mehrzahl der Fälle und – nicht überraschend – mit zunehmender Höhe des Streitwertes häufiger vorkommt, hat im Durchschnitt weder in absoluten noch in relativen Beträgen eine größere Verminderung des ursprünglich geforderten Unterhaltsbetrags zur Folge.
- Werden die Gerichte eingeschaltet, kommt es häufig zu einer Minderung der geforderten Unterhaltsleistung.
- Die Rekonstruktion der Verfahren mittels Aktenanalysen zeigt ferner, dass in jedem vierten Verfahren ein Mangel an Transparenz seitens der Unterhaltspflichtigen moniert wird.
- Im Sinne einer Systematisierung lässt sich eine Typologie der Akteure entwickeln, die hinsichtlich der unterhaltspflichtigen Kinder zwischen persistenten, resignierenden, altruistisch handelnden und delegierenden Unterhaltspflichtigen unterscheidet.

Als allgemeine Empfehlung ergibt sich in soziologischer Perspektive, dass es angemessen scheint, grundsätzlich das Postulat der Unterhaltsverpflichtung wegen ihres appellativen Charakters im Gesetz beizubehalten, jedoch die Freibeträge hoch anzusetzen. In diese Richtung geht auch die im Entwurf eines „Altersvermögensgesetzes“ in eher versteckter Weise enthaltene Neuordnung, die im Kern den „Übergang des Unterhaltsanspruchs ... im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ... gegenüber Kindern ... eines Hilfeempfängers, der das 65. Lebensjahr überschritten hat ...“ abschließt.⁸⁵

⁸⁴ Es handelt sich um ein Projekt unter dem Rahmenthema „Regulation von Generationenbeziehungen durch Verfahren“, unterteilt in ein Teilprojekt über die Organisation von Pflegekindschaft und ein solches über die Unterhaltspflicht erwachsener Kinder. Über die Ergebnisse liegen bis jetzt folgende Veröffentlichungen vor: *Eckert-Schirmer/Hoch/Lüscher/Ziegler*, Kindeswohl, 1998, 12 ff., *Eckert-Schirmer/Hoch/Lüscher/Ziegler*, System Familie, 1998, 27 ff., *Hoch/Lüscher/Ziegler* in: *Hof/Lübbe-Wolf* (Hg.), Wirkungsforschung zum Recht I, 1999, S. 565 ff., *Lüscher/Hoch*, epd-Dokumentation, 2000, 12 ff. In Vorbereitung ist die Buchpublikation: *Hoch/Lüscher* (Hg.), Familie und Recht, Konstanz 2001.

⁸⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/4595, S. 72.

3. Sozialrecht

Eine Gesetzesreform, für die das Verständnis des Kindes und Jugendlichen und ihrer Entwicklung auch und gerade unter schwierigen Verhältnissen zentral ist, stellt das KJHG dar. Dafür gilt zunächst Ähnliches wie für die Kindschaftsreform, nämlich die starke Beteiligung von Fachleuten, hier zusätzlich aus dem Bereich der Sozialpädagogik bzw. der Jugend- und Sozialhilfe. Dies äußert sich u.a. in einem differenzierten Angebot an Maßnahmen und Einrichtungen, die pauschal durchaus als eine Verstärkung der Meso- und Makrosysteme des Aufwachsens interpretiert werden können. Die hier und in anderen Bereichen feststellbare Verzahnung von Familien- und Sozialrecht ist mit der sozialökologischen Sichtweise in hohem Maße vereinbar.

Dazu zeigt sich allerdings ein grundsätzliches Dilemma oder Spannungsfeld. Es lässt sich kurz und bündig am Fall der Pflegekindschaft aufzeigen. Diese beruht nämlich darin, dass einerseits erhebliche Schwächen, Überforderung, Versagen einer Familie festgestellt werden, andererseits jedoch wiederum eine Familie zur Kompensation eingesetzt wird. Hier stößt man wiederum auf Grundfragen im Verständnis von Familie und Ehe.

4. Grundgesetz

In den Kommentaren zu Art. 6 GG findet sich – in soziologischer Lesart – diese Thematik insbesondere in der Betonung seines Doppelcharakters als Institutsgarantie und als Freiheitsgrundrecht. Gröschner hebt hervor, dass sich darin sowohl die personale Bedeutung von Familie als auch ihre transpersonale Bedeutung ausdrückt.⁸⁶ Menschen sollen Familien gründen und sie freiheitlich gestalten können. Gleichzeitig macht er indessen auf die Problematik aufmerksam, die darin besteht, dass die institutionelle Regelung eine Lebenspraxis voraussetzt, die sich ihrerseits allerdings an den institutionellen Vorgaben orientiert.

Einen Umgang mit diesem institutionell-hermeneutischen Zirkel machen insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Empfängnisverhütung und Reproduktionsmedizin notwendig. Coester-Waltjen unterstreicht „Der Einzelne hat keinen Anspruch auf ein Kind, aber der Staat hat auch kein Recht, den Einzelnen an der Fortpflanzung zu hindern“.⁸⁷ Analog hebt Richter hervor, dass die Freiheit Kinder zu haben ebenso garantiert ist wie die Freiheit, keine Kinder zu haben. Daraus leitet sich aber – so spitzt er seine Argumentation zu – kein Recht auf unentgeltliche Abgabe von empfängnisverhütenden Mitteln ab, gewissermaßen als symmetrisches Äquivalent einer die Familien fördernden Politik.⁸⁸ Damit spricht er die Implikationen der Besonderheit

⁸⁶ Gröschner in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 1996, Artikel 6, Rz. 5; Robbers in: von Mangoldt/Klein/Starcke, Das Bonner Grundgesetz, Artikel 6; Coester-Waltjen in: Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 1992, Artikel 6.

⁸⁷ Coester-Waltjen, Symposium zur Fortpflanzungsmedizin in Deutschland, 2001, Manuskript, S. 5.

⁸⁸ Richter in: Nauck/Onnen-Isemann, Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung, 1995, S. 43.

des Schutzes von Ehe und Familie an, also das Abstandsgebot. Dies entspricht der sozialwissenschaftlichen Einsicht, dass es Differenzen zwischen sozialen Sachverhalten, also auch Lebensformen geben kann, die konstitutiven Charakter haben und dementsprechend als Differenzen einer spezifischen Gestaltung bedürfen.⁸⁹

Angesprochen ist im weiteren die rechtliche Fundierung von Familienpolitik. Hier hat bekanntlich das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren eine Reihe von Entscheidungen getroffen, die ihrerseits einen wichtigen Bezug zum und Klarstellungen für das sozialökologische Verständnis von der Familienpolitik beinhalten. Tatsächlich kann man unter dem Gesichtspunkt der realen Auswirkungen das BVerfG als den wichtigsten Akteur im Felde der Familienpolitik bezeichnen, wie dies Lampert getan hat.⁹⁰ Herzog bietet mit seinem Beitrag als Präsident des Bundesverfassungsgerichtes in der Jubiläumsschrift „40 Jahre Familienpolitik“ eine überzeugende Veranschaulichung.⁹¹ Gerlach hat die Entwicklung von den Anfängen im Urteil zum steuerlichen Diskriminierungsverbot 1957 bis zu den jüngsten Entscheidungen analysiert.⁹²

Sie hebt insbesondere die Urteile von 1990 hervor, gemäß denen das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei sein muss, worin eine eigentliche Tendenzwende gesehen werden kann.⁹³ Eine weitere wichtige Akzentsetzung hin zur Anerkennung familialer Leistungen erfolgte 1992 mit dem sogenannten Mütterurteil. Hier wurde ein Bezug zur Alterssicherung hergestellt und festgestellt, dass das bestehende System zu einer Benachteiligung von Personen führe, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.⁹⁴ Diese sei durch den Gesetzgeber in weiterem Umfang als bisher schrittweise abzubauen.

Eine besondere Akzentsetzung erfolgte durch die Senatsbeschlüsse vom 10. November 1998,⁹⁵ wonach zum steuerfreien Existenzminimum aller Eltern, die Kinder großziehen, künftig ein Betreuungsbedarf und ein Erziehungsbedarf hinzuzurechnen sei. In der von mir hier vertretenen familienwissenschaftlichen Perspektive interpretiere ich diese Beschlüsse folgendermaßen: Erstens werden die Formen familialer Lebensführung, namentlich im Vergleich von Ehepaaren und Alleinerziehenden, erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Eltern, einander gleichgestellt. Zweitens werden – jedenfalls mittelbar – die familialen Betreuungsleistungen anerkannt. Drittens wird das

⁸⁹ Dieser Schluss drängt sich auf, wenn Sexualität als konstitutiv für das Verständnis von Paar- bzw. Liebesbeziehungen angesehen wird. Unter allgemeinen theoretischen Gesichtspunkten ist bemerkenswert, dass die aktuelle Debatte um die Anerkennung von Lebenspartnerschaften, die explizit sexuell definiert sind, zu einer Akzentuierung eben dieser Differenz und zu entsprechend paradoxen Argumentationsformen führen. – Das „Abstandsgebot“ erscheint dann als Vorgabe für eine „pragmatische“, allerdings wie sich zeigt, politisch höchst umstrittene Lösungsstrategie.

⁹⁰ Lampert in: *Botke*, Familie als zentraler Grundwert demokratischer Gesellschaftssysteme, 1994, S. 43 ff.

⁹¹ Herzog in: *Bundesministerium für Familie und Senioren* (Hg.), 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, 1993, S. 53 ff.

⁹² Gerlach, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2000, 21 ff.

⁹³ BVerf GE 82, 60.

⁹⁴ BVerf GE 87, 1.

⁹⁵ 2 BvL 42/93, Kinderleistungsausgleich; 2 BvR 1057/91; 2 BvR 1226/91; BvR 980/91.

Kriterium der steuerlichen Leistungsfähigkeit hervorgehoben. Dieses aber ermöglicht eine neue Sicht auf den Familienlastenausgleich als Ganzes. Zum Teil jedenfalls handelt es sich dabei nicht eigentlich um Familienpolitik, sondern um Steuerpolitik unter Anwendung der dafür geltenden Kriterien, charakterisierbar als steuerliche „Gerechtigkeit“. Das wiederum macht den Blick frei für die eigentliche Erfassung familialer Leistungen.

V. Ausblick: Zum „Eigensinn von Familie“

Mein primäres Anliegen besteht darin, die Koinzidenzen der juristischen und der sozialwissenschaftlichen Perspektiven im Verständnis von Ehe und Familie innerhalb des Spektrums der „widersprüchlichen Vielfalt“ privater Lebensformen und der aktuellen gesellschaftlichen Spannungsfelder herauszuarbeiten. Dabei zeigt sich, dass die Paradoxien der Modernisierung sich in den Paradoxien familialer Lebensführung wiederfinden.⁹⁶

Sie drücken sich grundrechtlich in der wechselseitigen Verwiesenheit von Instituts-garantie und Freiheitsgrundrecht aus. Dies wiederholt sich in der Familienpolitik im Spannungsfeld zwischen Maßnahmen und Einrichtungen, die auf das Wohl der einzelnen Mitglieder und solchen, die auf die Selbstregulierung bzw. Autonomie des Familiensystems ausgerichtet sind. Soziologisch wiederum entspricht ihr ein offener Begriff von Familie und ihres Verhältnisses zu Ehe, der indessen um sprachliche Kennzeichnungen nicht herkommt, und diese wiederum bilden die allgemeinste Form von Institutionalisierung.

Gesellschaftstheoretisch wiederum geht die Einsicht in eine Pluralisierung, die nicht mehr als sich entfaltende Entwicklung verstanden werden kann, sondern zumindest teilweise als Konsequenz antinomischer Kräfteverhältnisse gesehen werden muss. Dies geht einher – wie erwähnt – mit der Einsicht in das Vorhandensein von letztlich unüberwindbaren Differenzen, die ihrerseits indessen der pragmatischen Regulation bedürfen.

Dennoch aber und durchaus eingedenk dieser strukturellen Widersprüchlichkeiten und den ihnen entsprechenden persönlichen Ambivalenzen, die zwar nicht immer manifest sein müssen, sondern durchaus auch latent erfahren werden können, eingedenk aller Ansprüche und Problematisierungen der Beziehungskultur und – handfester – aller finanzieller Belastungen und Benachteiligungen werden Familien gegründet und Ehen geschlossen. Gewiss kann es sich dabei um Verhaltensweisen handeln, die man als traditionell bezeichnen mag. Man kann indessen darin auch den Ausdruck eines der Familie und daran orientiert der Ehe eigenen Potenzials der Sinnstiftung sehen, also von einem „Eigensinn“ der Familie sprechen.

Die Frage, wie er umschrieben werden kann, ist keineswegs neu, doch lange ließ sie sich unter Hinweise auf die weitgehend akzeptierte traditionelle Selbstverständlichkeit

⁹⁶ Van der Loo/van Reijen, *Modernisierung*, München 1992.

von Ehe und Familie beantworten, wobei sich dies in der öffentlichen Meinung mit Vorstellungen einer dominanten Form verschmolz. Dass diese Vorstellung durch die historische, spätestens in den 1960er Jahren in einer auch breiten Kreisen allmählich bekanntwerdenden Weise korrigiert wurde, habe ich bereits erwähnt. Es gehört zu den herausragenden Qualitäten und wohl auch zu den besonderen Umständen der realen Situation der Frauen in der Zeit des Entstehens des Grundgesetzes, dass dieses sich inhaltlich nicht auf das damals noch weitgehend unbestrittene Leitbild festlegte. Vielmehr ist mit der Figur einer „wertentscheidenden Grundsatznorm“ eine übergreifende Charakterisierung vorgenommen worden, die aus soziologischer Sicht durchaus als Verweis auf eine Ehe und Familie eigene Sinnggebung verstanden werden kann. Allerdings bedarf diese der Interpretation und der Konkretisierung. Insofern handelt es sich auch um ein Thema der Soziologie.

Dort wird es allerdings selten aufgegriffen. Anklänge kann man in den bisweilen eifrig geführten Debatten über die „Definition“ von Familie finden.⁹⁷ Doch darin bestätigt sich meines Erachtens lediglich, dass es offensichtlich schwierig ist, nicht „nicht normativ“ über Familie zu sprechen oder jedenfalls zu verhindern, dass in diesem Fall Definitionen präskriptiv verstanden werden, doch dieses Problem lässt sich mit dem Hinweis auf die institutionelle Verankerung von Ehe und Familie lösen. Kaufmann⁹⁸ behandelt die Thematik unter dem Gesichtspunkt, ob sich Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen lässt. Dabei hebt er – unter Rückgriff auf Luhmann – die Relevanz von Kommunikationsprozessen hervor. Makrosoziologisch drückt sie sich im Recht und der öffentlichen „Rhetorik“ aus, die sich in der Vorstellung von Familie als Wert im Sinne einer Idealisierung niederschlagen. Ihr entsprechen die mikrosoziologischen Prozesse in den verwandtschaftlichen Netzwerken. In der amerikanischen Familiensoziologie wird die Besonderheit ebenfalls in der Art der Beziehungsgestaltung gesucht.⁹⁹

Auf der Grundlage des hier bevorzugten und begründeten sozialökologischen Ansatzes, der die umfassende Beziehungsbezogenheit persönlicher und gesellschaftlicher Identitäts- Entwicklung hervorhebt und die anthropologische Aufgabe der miteinander verflochtenen Pflege und Erziehung des menschlichen Nachwuchses zum Ausgangspunkt nimmt, möchte ich die Gestaltung „verlässlicher Beziehungen“ als Kristallisationskern der Sinnhaftigkeit von Familie und – daran orientiert – der Ehe zur Diskussion stellen. Ich argumentiere also, dass die Familie besondere Chancen bietet, „verlässliche“ soziale Beziehungen zu erfahren und zu verwirklichen.¹⁰⁰

⁹⁷ Zur Definition von Familie siehe z. B. *Bernardes*, *The Sociological Review*, 1986, 590 ff. und *Bourdieu*, *Theory, Culture and Society*, 1996, 19 ff. sowie Anm. 47.

⁹⁸ *Kaufmann* in: *Herlth et al.*, *Abschied von der Normalfamilie?*, 1994, S. 42 ff. Zum Begriff des „Eigensinns“ von Familie siehe *ders*, *Zukunft und Familie* 1999 S. 124 ff.

⁹⁹ Siehe hierzu die Debatten in der führenden Zeitschrift der Subdisziplin „*Journal of Marriage and the Family*“ (die im übrigen demnächst in *Marriages and Families* unbenannt werden soll), so die Beiträge von *Babr*, *Journal of Marriage and the Family* 1996, 541 ff.; *Berscheid*, *Journal of Marriage and the Family* 1996, 556 ff.; *Sprey*, *Journal of Marriage and the Family* 2000, 18 ff.

¹⁰⁰ Ich greife hier den Begriff der Verlässlichkeit auf, weil er ideologisch vergleichsweise wenig „besetzt“ ist und somit die analytischen Dimensionen, die nachfolgend kurz dargestellt werden, besser erkennen lässt.

Gemeint sind Beziehungen, die ein hohes Potenzial an Dauerhaftigkeit aufweisen. Das trifft auf das Verhältnis von Eltern und Kindern zu, denn es ist, jedenfalls rechtlich, unkündbar. Zugleich ist das Konzept der Verlässlichkeit geeignet, den Charakter der Beziehungsgestaltung als Aufgabe hervorzuheben, also ihren pragmatischen Charakter darzustellen und es unterstreicht ihre Tragweite für die Entwicklung der Persönlichkeit und die dabei zu erbringenden Leistungen. Von „Solidarität“ lässt sich Verlässlichkeit somit durch eine stärkere Gewichtung der Personalität unterscheiden, ohne allerdings die institutionelle Rahmung von Beziehungen außer Acht zu lassen. Überdies enthält „Solidarität“ häufig einen Aspekt der Abschließung, d.h. der prinzipiellen Trennung von Zugehörigkeit und Fremdheit.

Es geht also darum, in allen Lebensphasen und für alle Beteiligten, das Bemühen um personale und soziale Identität im Blick zu halten, um in spiegelnder Wechselseitigkeit sich selbst zu entwickeln. Um die bereits erwähnte Formel des „Angewiesenseins auf antwortendes Handeln“ aufzunehmen: Indem das Kind auf antwortendes Handeln seinerseits antwortet, konstituiert sich nicht nur seine Persönlichkeit, sondern es bildet sich auch die Persönlichkeit der Menschen in der Begegnung mit dem Kind weiter. Das gilt nicht nur in den ersten Lebensmonaten und -jahren, sondern grundsätzlich lebenslang. Mit Verlässlichkeit soll nicht nur der Rekurs auf Gefühle, sondern auch der Umgang damit gemeint sein. Ebenso soll das Wissen voneinander miteinbezogen werden. Einen Bezug dazu bilden gemeinsame Erfahrungen und gemeinsam erbrachte Leistungen. Von Belang ist somit die Dauerhaftigkeit der Beziehungen, sowohl unter faktischen als auch ideellen Gesichtspunkten. Zuverlässigkeit ist dabei eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung.

So betrachtet, erschließt sich ein wichtiger Teil der pragmatischen Sinngebung von Familie auch im Alter, also nicht nur im Blick auf die junge Familie, oder besser noch: im weiten Bogen über die Lebensalter hinweg. Angesichts der Dynamik dieser Prozesse in unserer Gegenwart ist die Konstanz der Bezugspersonen ebenso ein wesentliches Element wie der Umgang mit grundlegenden Differenzen und Ambivalenzen.

Verlässlichkeit verweist also auf die Praxis der Beziehungsgestaltung. Damit rückt – im Kontext sozialökologischer Argumentation – gleichzeitig die Relevanz von Familienpolitik und ihre rechtliche Fundierung in den Horizont. Auch hier geht es um eine Kontinuität, die sich nicht von selbst versteht, sondern entsprechend den sich wandelnden und widersprüchlichen Verhältnissen immer neu gestaltet und institutionalisiert werden muss.